

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3280

vom 22. Dezember 1987

Gemeinden Bottmingen, Oberwil, Therwil und Ettingen: Bau- und Strassen- resp. Trasselinienpläne für die BLT-Linie 17, Abschnitt Station Bottmingen bis Station Ettingen, Rechtsgültig- erklärung

Der Regierungsrat hat am 22. April 1986 (Nr. 1053) die Bau- und Strassen- resp. Trasselinienpläne für die BLT-Linie 17, Abschnitt Station Bottmingen bis Station Ettingen in den Gemeinden Bottmingen, Oberwil, Therwil und Ettingen beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Die Bau- und Strassen- resp. Trasselinienpläne wurden während 30 Tagen vom 16. Juni 1986 bis 15. Juli 1986 in den Gemeindeverwaltungen Bottmingen, Oberwil, Therwil und Ettingen öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 12. Juni 1986 und im Birsigtal-Boten vom 12. Juni 1986 publiziert. Die vom Bau- und Strassenlinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. Juni 1986 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben die Gemeinden Bottmingen und Oberwil, die BLT Baselland Transport AG sowie eine Anzahl der durch die Bau- und Strassen- resp. Trasselinienpläne betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig Einsprache erhoben. An den Sitzungen zur Behandlung der Einsprachen hatten die Einsprecher nochmals Gelegenheit, ihre Abänderungsanträge zu begründen. In der Folge wurde über alle Einsprachen, soweit sie nicht zurückgezogen worden sind, mit Regierungsratsbeschluss entschieden. Die Bau- und Strassen- resp. Trasselinienpläne sind aufgrund der Einspracheentscheide überarbeitet und bereinigt worden. Einer der aufgelegten Pläne im Abschnitt Oberwil, Haltestelle Stallen bis zum alten

BLT-Depot soll aufgrund der gutgeheissenen Einsprache der BLT fallen gelassen werden, sodass dort die gesetzlichen Bauabstände gemäss § 85 des Baugesetzes weiterhin gültig bleiben. Das Plangenehmigungsverfahren gilt als abgeschlossen.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Bau- und Strassen- resp. Trasselinienpläne für die BLT-Linie 17, Abschnitt Station Bottmingen bis Station Ettingen in den Gemeinden Bottmingen, Oberwil, Therwil und Ettingen keine unerledigten Einsprachen mehr vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Die vom Regierungsrat am 22. April 1986 (Nr. 1053) beschlossenen und aufgrund der Einspracheentscheide bereinigten Bau- und Strassen- resp. Trasselinienpläne für die BLT-Linie 17, Abschnitt Station Bottmingen bis Station Ettingen,

Nr. 1010 - 10 C vom 04.11.87 in der Gemeinde Bottmingen

Nr. 7015 - 003a vom 05.12.85 in der Gemeinde Oberwil

Nr. 7015 - 503a vom 05.12.85 in der Gemeinde Therwil

Nr. 3614 D vom 05.10.87 in der Gemeinde Therwil

Nr. 2498 - 72 D vom 05.10.87 in der Gemeinde Ettingen

Nr. 2498 - 74 D vom 05.10.87 in der Gemeinde Ettingen

werden rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Bottmingen, 4103 Bottmingen

Gemeinderat Oberwil, 4104 Oberwil

Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil

Gemeinderat Ettingen, 4107 Ettingen

BLT Baselland Transport AG
Grenzweg 1, 4104 Oberwil

Ingenieurbüro Paul J. Bornhauser + Partner AG
Gorenmattsteig 5, 4102 Binningen

Ingenieurbüro Thöndel + Metzmeier AG
Gorenmattstrasse 41, 4102 Binningen

Ingenieurbüro F. Märki AG,
Bahnhofstrasse 21, 4106 Therwil

Ingenieurbüro Gruner AG
Gellertstrasse 55, 4020 Basel

Vermessungsamt

Amt für Orts- und Regionalplanung

Amt für Liegenschaftsverkehr (2)

Tiefbauamt (3)

Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.